

Von: Kropp Dr., Olaf <olaf.kropp@sam-rlp.de>
Gesendet: Montag, 3. November 2025 12:03
An: Referat IIA4
Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts –
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz
der Umwelt

Kategorien: ABGESPEICHERT; Frau Hartung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als in Rheinland-Pfalz zuständige Behörde für grenzüberschreitende Abfallverbringungen und entsprechende Abfalltransportkontrollen (beliehenes Unternehmen) nehmen wir zu der in Art. 1 Nr. 9 und Art. 7 Nr. 3 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, vorgesehenen Rückverlagerung der Strafbarkeit bei illegalen Abfallverbringungen in den § 326 Abs. 2 StGB wie folgt Stellung:

1. Nach Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 müssen die Mitgliedstaaten Vorschriften über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und sie müssen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen treffen. Nach dem 60. Erwägungsgrund der Verordnung ist die Durchsetzung der Sanktionsregelungen sicherstellen. Dies folgt auch aus den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.
2. Die in § 326 Abs. 2 StGB-E gewählte Formulierung vermag dies u.E. nicht ohne erläuternde Begründung zu gewährleisten. Denn die Tathandlung des § 326 Abs. 2 StGB-E „verbringt“ und die in § 326 Abs. 4 StGB-E vorgesehene Versuchsstrafbarkeit könnten wieder – wie vor der Einführung der §§ 18a und 18b Abfallverbringungsgesetz im Jahr 2016 – von den Strafverfolgungsbehörden wie folgt ausgelegt werden:
 - Vollendung der Tat erst, wenn die Grenze überschritten wurde [so z.B. Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 326 Rn. 20; Saliger, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 1. Aufl. 2009, § 326 Rn. 42; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 22 Rn. 16 f., § 326 Rn. 13; Witteck, in: v.Heintschel-Heinegg, StGB, § 326 Rn. 40; Sack, Umweltschutz-Strafrecht, Stand: Juni 2010, § 326 StGB Rn. 332].
 - Versuch erst, wenn der den Abfalltransport selbst durchführende Täter die Abfälle in unmittelbare Grenznähe gebracht hat, wenn also die Grenze gleichsam „in Sicht gekommen“ ist [so z.B. Steindorf, in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 1997, § 326 StGB Rn. 123; Heine, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 326 Rn. 20a; Ransiek, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 3. Aufl. 2010, Bd. 2, § 326 Rn. 50; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 22 Rn. 15; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2001, Rn. 322; Sack, Umweltschutz-Strafrecht, Stand: Juni 2010, § 326 StGB Rn. 332 ff.; Steindorf, Umwelt-Strafrecht, 2. Auflage 1997, § 326 StGB Rn. 123; Breuer, Der Im- und Export von Abfällen innerhalb der Europäischen Union aus umweltstrafrechtlicher Sicht, 1988, S. 154 f.].

Bei einem solchen – u.E. fehlerhaften – Rechtsverständnis würden sich Abfalltransportkontrollen in Regionen erübrigen, die weiter von den Grenzen der BRD entfernt sind (etwa in Rheinland-Pfalz). Dadurch würden aber die europäischen Vorgaben nicht umgesetzt.

3. Deshalb muss in der Gesetzesbegründung zu § 326 Abs. 2 und Abs. 4 StGB unbedingt eine entsprechende Klarstellung erfolgen, um den Strafverfolgungsbehörden Orientierungspunkte für die Gesetzesauslegung zu geben und damit für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Dies könnte etwa mit folgender Formulierung geschehen (in Anlehnung an BR-Drs. 239/16, S. 20, zu den bisherigen §§ 18a und 18b Abfallverbringungsgesetz):

„Nach Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2024/1157 meint der Begriff „Verbringung“ einen Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen von dem Ort, an dem der Transport beginnt, bis zur Entgegennahme der Abfälle durch die Anlage, die die Beseitigung oder Verwertung im Bestimmungsstaat durchführt, und der grenzüberschreitend durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll. Bezüglich der Formulierung „durchgeführt wird“ liegt eine Vollendung der Tathandlung des § 326 Absatz 2 StGB „verbringt“ vor, sobald ein für das Ausland bestimmter Transport (d.h. die Beförderung auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder den Binnengewässern) begonnen hat; damit ist z.B. ein Transport, der begonnen hat, ohne dass eine Notifizierung vorliegt bzw. ohne dass die behördlichen Zustimmungen vorliegen, strafbewehrt. Unter die Formulierung „durchgeführt werden soll“ fallen Handlungen, die hinreichend konkret auf die tatbestandliche Verbringung gerichtet sind und deshalb eine Versuchsstrafbarkeit nach § 326 Absatz 4 StGB begründen. Darunter können u.a. folgende Handlungen fallen: die Beförderung auf einem Grundstück (also noch nicht z.B. auf der Straße), die Beladung des Transportmittels, der Abschluss eines Vertrags (z.B. Vertrag mit einem Empfänger, einer Entsorgungsanlage oder einem Beförderer), im Fall der Ausfuhr aus der EU die Durchführung der Zollanmeldung.“

4. Zudem bedarf es in der Gesetzesbegründung einer Erläuterung des Begriffs „erhebliche Menge“, etwa wie folgt (ebenfalls in Anlehnung an BR-Drs. 239/16, S. 20):

„Illegale Verbringungen von Abfällen sind nur dann strafbar, wenn sie in erheblicher Menge erfolgen. Bei der erheblichen Menge handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (z.B. ob die Abfälle gefährlich sind oder nicht und welche Art und Beschaffenheit die Abfälle aufweisen) auszulegen ist. In der Regel sollte aber davon ausgegangen werden, dass zumindest eine Menge ab der Ladung eines Seecontainers oder ab einer Lastwagenladung eine erhebliche Menge darstellt. Die Regelung soll dazu führen, dass Bagatellfälle ausgeschlossen werden. Bezieht sich ein einzelner Transport nur auf eine unerhebliche Abfallmenge, ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2024/1203 zu prüfen, ob mehrere offensichtlich zusammenhängende Verbringungen vorliegen, so dass möglicherweise die Summe der einzelnen Abfallmengen erheblich ist.“

5. Weiterhin ist auf die in Art. 7 Nr. 2 Buchstabe a des Referentenentwurfs vorgesehene Streichung von § 18 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz zu verzichten. Stattdessen ist dieser Bußgeldtatbestand so zu fassen, dass illegale Verbringungen auch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Hintergrund ist, dass die Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz (aber auch bundesweit) in vielen Fällen Strafverfahren nach den §§ 18a und 18b Abfallverbringungsgesetz gemäß den §§ 153 ff. oder § 170 Abs. 2 StPO einstellen und den Vorgang der SAM (in anderen Bundesländern der dort zuständigen Verwaltungsbehörde)

zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit übersenden (§ 43 OWiG). In solchen Fällen kann aber mangels Bußgeldtatbestand kein Verfahren eingeleitet werden. Entgegen den europäischen Vorgaben ist dann keine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung möglich. Um die damit verbundenen Sanktionslücken zu schließen, bedarf es eines einschlägigen Bußgeldtatbestandes. Eine vergleichbare Regelung existiert beispielsweise bei Verstößen gegen das abfallrechtliche Nachweisverfahren, die einerseits unter § 326 Abs. 1 StGB fallen („unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren“), andererseits aber auch – im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens – als Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 12 Kreislaufwirtschaftsgesetz geahndet werden können.

6. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass § 326 Abs. 1 StGB, auch mit der vorgesehenen Neufassung, nicht der Vorgabe in Art. 3 Abs. 2 Buchst. f Ziff. i der Richtlinie (EU) 2024/1203 entspricht. Diese sieht nämlich vor, dass der rechtswidrige Umgang mit gefährlichen Abfällen gemäß der Definition in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle strafbewehrt sein muss. Der Gefährlichkeitsbegriff in § 326 Abs. 1 StGB entspricht aber nicht der Definition in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG. Für die Gefährlichkeit kommt es europarechtlich auf gefahrenrelevante Eigenschaften nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG an. Die Begründung auf Seite 77 des Referentenentwurfs ist unrichtig, wenn es dort heißt: *„Der Tatbestand setzt in § 326 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB keine Schadenseignung voraus und erfüllt damit bereits die Vorgaben der Richtlinie; insbesondere erfasst er „gefährlichen Abfall“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer i der Richtlinie. Der Giftbegriff in Nummer 1 umfasst dabei auch die gefahrenrelevanten Eigenschaften HP 4 („reizend“), HP 5 („Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“, HP 8 („ätzend“), HP 13 („Freisetzung eines akut toxischen Gases“) und HP 15 („Abfall, der [bestimmte andere genannte] ... gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist“) nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie.“* Abfall- und chemikalienrechtlich ist dies falsch, weil ein „Gift“ lediglich die Eigenschaft „akut toxisch“ (HP 6) begründet, und das auch erst ab Erreichen der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG dafür genannten Konzentrationsgrenzen. Dieser stoffrechtliche Ansatz ergibt sich auch nicht ansatzweise aus § 326 Abs. 1 StGB. Hinzu kommt, dass der Begriff des gefährlichen Abfalls nach Art. 3 Abs. 2 und Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG auf stoffinhärente Eigenschaften abstellt, so dass es grundsätzlich unerheblich ist, ob eine konkrete Gefährdung für Mensch oder Umwelt vorliegt. Beispielsweise sind Elektroaltgeräte mit gefährlichen Bauteilen europarechtlich gefährlicher Abfall, obwohl mangels Dispersionsrisiko keine konkrete Gefährdung für Mensch und Umwelt besteht. Demgegenüber wird der deutsche Straftatbestand von vielen Staatsanwaltschaften als konkretes Gefährdungsdelikt verstanden – und das, obwohl der BGH entschieden hat, dass es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, das nicht den Eintritt einer konkreten Gefährdung für Mensch oder Umwelt voraussetzt (BGH, Beschl. v. 05.08.2021, 2 StR 307/20). Dies alles zeigt, dass es zum Zwecke einer europarechtskonformen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 notwendig ist, sich vom herkömmlichen Wortlaut des § 326 Abs. 1 StGB zu verabschieden und die Vorschrift grundlegend neu zu fassen, etwa wie folgt:

Wer unbefugt

1. in erheblicher Menge gefährliche Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle oder
2. andere als die in Nummer 1 genannten Abfälle, sofern sie geeignet sind, den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen zu verursachen,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Kropp

Geschäftsführer



SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 • 55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-30 • Telefax: 06131 98298-88
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de

Geschäftsführung:

Dr. Olaf Kropp

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dr. Wolfgang Eberle

Handelsregister:

HRB Mainz 5147

Folgen Sie uns auf 